

Merkblatt Migrantinnen und Migranten in der Freiwilligenarbeit

Ein freiwilliger Einsatz kann die soziale Integration von ausländischen Personen in der Schweiz erleichtern. Insbesondere können auch Sprachkompetenzen durch Freiwilligenarbeit erworben und verbessert werden. Vor einem Einsatz gilt es die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Gesetzlich ist es grundsätzlich auch Ausländerinnen und Ausländern möglich, sich freiwillig zu engagieren. Bei einem freiwilligen Engagement ausländischer Personen sind die vom Bund erlassenen Bestimmungen zu beachten. Die Einsatzorganisationen müssen im Vorfeld klären, ob eine Melde- oder Bewilligungspflicht besteht. Die gesetzliche Grundlage bildet das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) und die entsprechenden Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich¹.

Folgende Personengruppen können eine freiwillige Tätigkeit ohne weitere Abklärungen ausüben, da keine Melde- oder Bewilligungspflicht besteht:

- Ehepartner/innen und Kinder von Schweizer Bürger/innen
- Ehepartner/innen und Kinder von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)
- Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)
- Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B), welche über eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit verfügen

Für folgende Personengruppen gilt keine weitere Melde- oder Bewilligungspflicht, wenn die Benevol Standards eingehalten werden. Namentlich heisst dies, die Tätigkeit darf im Jahresschnitt nicht mehr als sechs Stunden pro Woche betragen, muss unentgeltlich erfolgen und kann bei einem Sportverein, kulturellen Verein, einer sozial-karitativen Organisation, kirchlichen Institutionen, Interessenvereinigungen, im öffentlichen Dienst, einer politischen Partei oder einem öffentlichen Amt absolviert werden (vgl. 4.7.17 Weisungen AIG):

- Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)
- anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B)
- vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F)
- vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F)

Freiwilligeneinsätze von Personen, die zu diesem Zwecke aus dem Ausland einreisen, sowie Einsätze, die nicht den obenstehenden Kriterien entsprechen, sind bewilligungs- bzw. meldepflichtig. Zuständig für die entsprechende Erteilung sind die kantonalen Migrationsbehörden. Auch bei anderen Einsätzen wie Praktika oder Integrationsprogramme ist eine Meldepflicht über die kantonale Migrationsbehörde abzuklären.

¹ Insbesondere Kapitel 4 zu Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit: www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/auslaenderbereich/aufenthalt_mit_erwerbstaetigkeit.html

² Siehe www.benevol.ch/fileadmin/images/global/PDF/benevol_Standards_Freiwilligenarbeit.pdf